

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuss

- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 124/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens.....** 1
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens.....** 3
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 126/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens.....** 5
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 127/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens.....** 7

Preis: 18,00 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 128/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens.....	9
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 129/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens.....	11
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 130/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens.....	13
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 131/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens.....	15
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 132/2001 vom 9. November 2001 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens.....	18
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 133/2001 vom 9. November 2001 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	20
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 134/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens.....	22
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 135/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens.....	24
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 136/2001 vom 9. November 2001 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	26
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 137/2001 vom 9. November 2001 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	28
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 138/2001 vom 9. November 2001 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens..	30
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 139/2001 vom 9. November 2001 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens..	32
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 140/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung der Protokolle 2 und 3 zum EWR-Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse.....	34

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 124/2001

vom 23. November 2001

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/111/EG der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Benennung einer neuen Antigenbank und zur Festlegung der Modalitäten für die Verbringung und die Lagerung von Antigenen im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/112/EG der Kommission vom 14. Januar 2000 mit der Aufteilung der im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen gebildeten Antigenreserven auf die Antigenbanken und zur Änderung der Entscheidung 93/590/EG und 97/348/EG der Kommission ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist ⁽⁴⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 33 vom 8.2.2000, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 33 vom 8.2.2000, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 3.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 11 (Entscheidung 98/502/EG der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:
 - „12. **32000 D 0111**: Entscheidung 2000/111/EG der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Benennung einer neuen Antigenbank und zur Festlegung der Modalitäten für die Verbringung und die Lagerung von Antigenen im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven (ABl. L 33 vom 8.2.2000, S. 19),
 13. **32000 D 0112**: Entscheidung 2000/112/EG der Kommission vom 14. Januar 2000 mit der Aufteilung der im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen gebildeten Antigenreserven auf die Antigenbanken und zur Änderung der Entscheidung 93/590/EG und 97/348/EG der Kommission (ABl. L 33 vom 8.2.2000, S. 21).“
2. Unter Nummer 9 (Entscheidung 93/590/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
 - „— **32000 D 0112**: Entscheidung 2000/112/EG der Kommission vom 14. Januar 2000 (ABl. L 33 vom 8.2.2000, S. 21).“

Artikel 2

In Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des Abkommens wird nach Nummer 53 (Entscheidung 2000/171/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- „54. **32000 D 0258**: Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/111/EG, 2000/112/EG und 2000/258/EG in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 125/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/280/EG der Kommission vom 30. März 2000 zur Änderung der Entscheidungen 93/24/EWG und 93/244/EWG über ergänzende Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für Schweine, die für seuchenfreie Regionen in Frankreich und Deutschland bestimmt sind ⁽²⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/330/EG der Kommission vom 18. April 2000 zur Genehmigung von Tests für den Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2000/442/EG der Kommission vom 11. Juli 2000 zur zweiten Änderung der Entscheidungen 1999/466/EG und 1999/467/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit bzw. Tuberkulosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 2000/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Richtlinie 2000/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁶⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (7) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 92 vom 13.4.2000, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 13.5.2000, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teile 4.1 und 4.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 4.1 werden unter Nummer 1 (Richtlinie 64/432/EWG des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:
 - „— **32000 L 0015**: Richtlinie 2000/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 (ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 34),
 - **32000 L 0020**: Richtlinie 2000/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35).“
2. In Teil 4.2 wird unter den Nummern 9 (Entscheidung 93/24/EWG der Kommission) und 19 (Entscheidung 93/244/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:
 - „— **32000 D 0280**: Entscheidung 2000/280/EG der Kommission vom 30. März 2000 (ABl. L 92 vom 13.4.2000, S. 24).“
3. In Teil 4.2 wird unter den Nummern 45 (Entscheidung 1999/467/EG der Kommission) und 46 (Entscheidung 1999/466/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:
 - „— **32000 D 0442**: Entscheidung 2000/442/EG der Kommission vom 11. Juli 2000 (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 51).“
4. In Teil 4.2 wird nach Nummer 54 (Entscheidung 2000/258/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:
 - „55. **32000 D 0330**: Entscheidung 2000/330/EG der Kommission vom 18. April 2000 zur Genehmigung von Tests für den Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (ABl. L 114 vom 13.5.2000, S. 37).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/280/EG, 2000/330/EG und 2000/442/EG der Kommission und der Richtlinien 2000/15/EG und 2000/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 126/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/281/EG der Kommission vom 31. März 2000 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Sachsen-Anhalt ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/428/EG der Kommission vom 4. Juli 2000 zur Festlegung von Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung der Ergebnisse von Laboruntersuchungen zur Bestätigung und Differentialdiagnose der vesikulären Schweinekrankheit ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 3.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 13 (Entscheidung 2000/112/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„14. **32000 D 0428:** Entscheidung 2000/428/EG der Kommission vom 4. Juli 2000 zur Festlegung von Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung der Ergebnisse von Laboruntersuchungen zur Bestätigung und Differentialdiagnose der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 22).“
2. Unter der Überschrift „Rechtsakte, denen die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde gebührend Rechnung tragen müssen“ wird nach Nummer 10 (Entscheidung 1999/335/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:
„11. **32000 D 0281:** Entscheidung 2000/281/EG der Kommission vom 31. März 2000 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Sachsen-Anhalt (ABl. L 92 vom 13.4.2000, p. 27).“

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 92 vom 13.4.2000, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 22.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/281/EG und 2000/428/EG der Kommission in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 127/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 1999/571/EG der Kommission vom 28. Juli 1999 zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der österreichischen Datenbank für Rinder ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 1999/762/EG des Rates vom 15. November 1999 zur Änderung der Entscheidung 91/666/EWG über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 1999/881/EG des Rates vom 14. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 97/534/EG der Kommission über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Entscheidung 1999/879/EG des Rates vom 17. Dezember 1999 über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) und zur Aufhebung der Entscheidung 90/218/EWG ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des Abkommens wird unter der Überschrift „Rechtsakte, denen die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde gebührend Rechnung tragen müssen“ nach Nummer 11 (Entscheidung 2000/62/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- „12. **399 D 0571**: Entscheidung 1999/571/EG der Kommission vom 28. Juli 1999 zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der österreichischen Datenbank für Rinder (ABl. L 217 vom 17.8.1999, S. 62).“

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 17.8.1999, S. 62.

⁽³⁾ ABl. L 301 vom 24.11.1999, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 78.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 71.

Artikel 2

In Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des Abkommens wird unter Nummer 64 (Entscheidung 97/534/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 D 0881**: Entscheidung 1999/881/EG des Rates vom 14. Dezember 1999 (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 78).“

Artikel 3

In Anhang I Kapitel I Teil 3.2 des Abkommens wird unter Nummer 7 (Entscheidung 91/666/EWG des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— 399 D 0762: Entscheidung 1999/762/EG des Rates vom 15. November 1999 (ABl. L 301 vom 24.11.1999, S. 6).“

Artikel 4

In Anhang I Kapitel I Teil 7.1 des Abkommens wird der Wortlaut unter Nummer 7 (Entscheidung 90/218/EG des Rates) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**399 D 0879**: Entscheidung 1999/879/EG des Rates vom 17. Dezember 1999 über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) und zur Aufhebung der Entscheidung 90/218/EWG (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 71).“

Artikel 5

Der Wortlaut der Entscheidung 1999/571/EG der Kommission und der Entscheidungen 1999/762/EG, 1999/879/EG und 1999/881/EG des Rates in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 7

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 128/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/302/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 95/124/EG über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/310/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Genehmigung des von Italien für Fischzuchtbetriebe in der Provinz Udine vorgelegten Programms hinsichtlich der infektiösen hämatopötischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2000/311/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 98/361/EG mit dem Verzeichnis der in Spanien hinsichtlich der infektiösen hämatopötischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie zugelassenen Gebiete ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Entscheidung 2000/312/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Programms hinsichtlich der infektiösen hämatopötischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 29 (Entscheidung 95/124/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32000 D 0302**: Entscheidung 2000/302/EG der Kommission vom 7. April 2000 (Abl. L 100 vom 20.4.2000, S. 51).“

⁽¹⁾ Abl. L 322 vom 6.12.2001, S. 6.

⁽²⁾ Abl. L 100 vom 20.4.2000, S. 51.

⁽³⁾ Abl. L 104 vom 29.4.2000, S. 75.

⁽⁴⁾ Abl. L 104 vom 29.4.2000, S. 77.

⁽⁵⁾ Abl. L 104 vom 29.4.2000, S. 80.

2. Unter Nummer 49 (Entscheidung 98/361/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32000 D 0311**: Entscheidung 2000/311/EG der Kommission vom 7. April 2000 (ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 77).“
3. Unter der Überschrift „Rechtsakte, denen die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde gebührend Rechnung tragen müssen“ werden nach Nummer 47 (Entscheidung 2000/174/EG der Kommission) folgende Nummern eingefügt:
„48. **32000 D 0310**: Entscheidung 2000/310/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Genehmigung des von Italien für Fischzuchtbetriebe in der Provinz Udine vorgelegten Programms hinsichtlich der infektiösen hämatopötischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie (ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 75).

Dieser Rechtsakt gilt auch für Island.

49. **32000 D 0312**: Entscheidung 2000/312/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Programms hinsichtlich der infektiösen hämatopötischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie (ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 80).

Dieser Rechtsakt gilt auch für Island.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/302/EG, 2000/310/EG, 2000/311/EG und 2000/312/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 129/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/288/EG der Kommission vom 4. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/351/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 betreffend das Verfahren zur Bestellung eines neuen gemeinsamen Server-Zentrums für den EDV-Verbund der Veterinärbehörden ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 12 (Entscheidung 92/486/EWG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32000 D 0288**: Entscheidung 2000/288/EG der Kommission vom 4. April 2000 (ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 37).“
2. Nach Nummer 103 (Entscheidung 2000/350/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„104. **32000 D 0351**: Entscheidung 2000/351/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 betreffend das Verfahren zur Bestellung eines neuen gemeinsamen Server-Zentrums für den EDV-Verbund der Veterinärbehörden (ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 61).“

Dieser Rechtsakt gilt auch für Island.“

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 61.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/288/EG und 2000/351/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 130/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/27/EG des Rates vom 2. Mai 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 3.1 des Abkommens wird unter Nummer 7 (Richtlinie 93/53/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32000 L 0027**: Richtlinie 2000/27/EG des Rates vom 2. Mai 2000 (ABL L 114 vom 13.5.2000, S. 28).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/27/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABL L 322 vom 6.12.2001, S. 6.

⁽²⁾ ABL L 114 vom 13.5.2000, S. 28.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 131/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) 9 Rechtsakte über Kontrollen sind in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/301/EG ⁽²⁾, 2000/345/EG ⁽³⁾, 2000/350/EG ⁽⁴⁾, 2000/371/EG ⁽⁵⁾, 2000/372/EG ⁽⁶⁾, 2000/374/EG ⁽⁷⁾, 2000/382/EG ⁽⁸⁾ und 2000/431/EG ⁽⁹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2000 ⁽¹⁰⁾ in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 97 vom 19.4.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 23.5.2000, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. L 134 vom 7.6.2000, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 134 vom 7.6.2000, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 135 vom 8.6.2000, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 41.

⁽⁹⁾ ABl. L 170 vom 11.7.2000, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 16.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

ANHANG

Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 71 (Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32000 R 1606**: Verordnung (EG) Nr. 1606/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 (ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 16).“
2. Unter Nummer 78 (Entscheidung 98/272/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32000 D 0374**: Entscheidung 2000/374/EG der Kommission vom 5. Juni 2000 (ABl. L 135 vom 8.6.2000, S. 27).“
3. Unter Nummer 86 (Entscheidung 98/653/EG der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
„— **32000 D 0345**: Entscheidung 2000/345/EG der Kommission vom 22. Mai 2000 (ABl. L 121 vom 23.5.2000, S. 9),
— **32000 D 0371**: Entscheidung 2000/371/EG der Kommission vom 6. Juni 2000 (ABl. L 134 vom 7.6.2000, S. 34),
— **32000 D 0372**: Entscheidung 2000/372/EG der Kommission vom 6. Juni 2000 (ABl. L 134 vom 7.6.2000, S. 35).“
4. Unter Nummer 90 (Entscheidung 1999/766/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32000 D 0431**: Entscheidung 2000/431/EG der Kommission vom 7. Juli 2000 (ABl. L 170 vom 11.7.2000, S. 15).“
5. Der Wortlaut von Nummer 99 (Entscheidung 1999/788/EG der Kommission) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„**32000 D 0301**: Entscheidung 2000/301/EG der Kommission vom 18. April 2000 zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung bestimmt sind (ABl. L 97 vom 19.4.2000, S. 16).“
6. Unter Nummer 100 (Entscheidung 1999/789/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32000 D 0382**: Entscheidung 2000/382/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 (ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 41).“
7. Nach Nummer 102 (Entscheidung 2000/149/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„103. **32000 D 0350**: Entscheidung 2000/350/EG der Kommission vom 2. Mai 2000 über ein Programm zur Überwachung der Blauzungenkrankheit in Griechenland und zum Erlass von Maßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung (ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 58).“
8. Der Wortlaut von Nummer 64 (Entscheidung 97/534/EG der Kommission) wird gestrichen.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 132/2001****vom 9. November 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 103/2001 vom 28. September 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/45/EG der Kommission vom 6. Juli 2000 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Vitamin A, Vitamin E und Tryptophan in Futtermitteln ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2000/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des Abkommens wird nach Nummer 31g (Richtlinie 1999/76/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- „31h. **32000 L 0045:** Richtlinie 2000/45/EG der Kommission vom 6. Juli 2000 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Vitamin A, Vitamin E und Tryptophan in Futtermitteln (ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 32).“

Artikel 2

In Anhang I Kapitel II des Abkommens wird unter Nummer 31a (Richtlinie 95/53/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

- „— **32000 L 0077:** Richtlinie 2000/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2000 (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 81).“

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 81.

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/45/EG der Kommission und der Richtlinie 2000/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 10. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 9. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen erfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 133/2001****vom 9. November 2001****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 62/2001 vom 19. Juni 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 94/53/EG der Kommission vom 15. November 1994 zur Änderung des Artikels 2 der Richtlinie 93/91/EWG der Kommission zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 78/316/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel I des Abkommens wird unter Nummer 3 (Richtlinie 70/220/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32001 L 0001**: Richtlinie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 (ABl. L 35 vom 6.2.2001, S. 34).“

Artikel 2

In Anhang II Kapitel I des Abkommens wird unter Nummer 34 (Richtlinie 78/316/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **394 L 0053**: Richtlinie 94/53/EG der Kommission vom 15. November 1994 (ABl. L 299 vom 22.11.1994, S. 26).“

⁽¹⁾ ABl. L 238 vom 6.9.2001, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 22.11.1994, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2001, S. 34.

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 94/53/EG der Kommission und der Richtlinie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 10. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 9. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 134/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 111/2001 vom 28. September 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/42/EG der Kommission vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2000/81/EG der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 2000/82/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs bzw. bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter den Nummern 13 (Richtlinie 76/895/EWG des Rates), 38 (Richtlinie 86/362/EWG des Rates), 39 (Richtlinie 86/363/EWG des Rates) und 54 (Richtlinie 90/642/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32000 L 0082**: Richtlinie 2000/82/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000 (Abl. L 3 vom 6.1.2001, S. 18).“

⁽¹⁾ Abl. L 322 vom 6.12.2001, S. 22.

⁽²⁾ Abl. L 158 vom 30.6.2000, S. 51.

⁽³⁾ Abl. L 326 vom 22.12.2000, S. 56.

⁽⁴⁾ Abl. L 3 vom 6.1.2001, S. 18.

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens werden unter den Nummern 38 (Richtlinie 86/362/EWG des Rates), 39 (Richtlinie 86/363/EWG des Rates) und 54 (Richtlinie 90/642/EWG des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32000 L 0042**: Richtlinie 2000/42/EG der Kommission vom 22. Juni 2000 (ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 51),
- **32000 L 0081**: Richtlinie 2000/81/EG der Kommission vom 18. Dezember 2000 (ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 56).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinien 2000/42/EG, 2000/81/EG und 2000/82/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 135/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 111/2001 vom 28. September 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/57/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2000/58/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter den Nummern 13 (Richtlinie 76/895/EWG des Rates) und 54 (Richtlinie 90/642/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— **32000 L 0057**: Richtlinie 2000/57/EG der Kommission vom 22. September 2000 (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 76).“

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter den Nummern 38 (Richtlinie 86/362/EWG des Rates), 39 (Richtlinie 86/363/EWG des Rates) und 54 (Richtlinie 90/642/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— **32000 L 0058**: Richtlinie 2000/58/EG der Kommission vom 22. September 2000 (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 78).“

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 76.

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 78.

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinien 2000/57/EG und 2000/58/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 136/2001****vom 9. November 2001****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 111/2001 vom 28. September 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2001/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 54zb (Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32001 L 0005**: Richtlinie 2001/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG (ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 59).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2001/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 10. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 59.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 9. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 137/2001****vom 9. November 2001****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 114/2001 vom 28. September 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/637/EG der Kommission vom 22. September 2000 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Funkanlagen, die der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk unterliegen ⁽²⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/638/EG der Kommission vom 22. September 2000 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Seefunkanlagen, die für die Ausrüstung von nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Seeschiffen zwecks Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem bestimmt sind und nicht unter die Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung fallen ⁽³⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVIII des Abkommens wird unter Nummer 4zg (Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32000 D 0637**: Entscheidung 2000/637/EG der Kommission vom 22. September 2000 (ABL. L 269 vom 21.10.2000, S. 50),
- **32000 D 0638**: Entscheidung 2000/638/EG der Kommission vom 22. September 2000 (ABL. L 269 vom 21.10.2000, S. 52).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/637/EG und 2000/638/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den entsprechenden Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABL. L 322 vom 6.12.2001, S. 26.

⁽²⁾ ABL. L 269 vom 21.10.2000, S. 50.

⁽³⁾ ABL. L 269 vom 21.10.2000, S. 52.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 10. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 9. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 138/2001****vom 9. November 2001****zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 122/2001 vom 28. September 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft ⁽²⁾, mit der die Richtlinien 80/779/EWG ⁽³⁾, 82/884/EWG ⁽⁴⁾ und 85/203/EWG ⁽⁵⁾ des Rates schrittweise aufgehoben werden, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XX Kapitel III (Luft) des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 13d (Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
„13e. **399 L 0030:** Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41).“
2. Unter Nummer 14 (Richtlinie 80/779/EWG des Rates) wird nach der Anpassung folgender Wortlaut angefügt:
„Diese Richtlinie wird mit Wirkung vom 19. Juli 2001 aufgehoben, ausgenommen Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 9, Artikel 15 und Artikel 16 sowie die Anhänge I, III b und IV, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben werden.“
3. Unter Nummer 15 (Richtlinie 82/884/EWG des Rates) wird nach der Anpassung folgender Wortlaut angefügt:
„Diese Richtlinie wird mit Wirkung vom 19. Juli 2001 aufgehoben, ausgenommen Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 13, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 27.3.1985, S. 1.

4. Unter Nummer 17 (Richtlinie 85/203/EWG des Rates) wird nach der Anpassung folgender Wortlaut angefügt:

„Diese Richtlinie wird mit Wirkung vom 19. Juli 2001 aufgehoben, ausgenommen Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich, Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 erster Gedankenstrich, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 9, Artikel 15 und Artikel 16, die mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben werden.“

Artikel 2

In Anhang XX Kapitel III des Abkommens wird der Wortlaut von Nummer 14 (Richtlinie 80/779/EWG des Rates) und von Nummer 15 (Richtlinie 82/884/EWG des Rates) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 und der Wortlaut von Nummer 17 (Richtlinie 85/203/EWG des Rates) mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/30/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 10. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 9. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 139/2001****vom 9. November 2001****zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 122/2001 vom 28. September 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/728/EG der Kommission vom 10. November 2000 zur Festlegung der Bearbeitungs- und Jahresgebühren für die Verwendung des gemeinschaftlichen Umweltzeichens ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2000/729/EG der Kommission vom 10. November 2000 über einen Mustervertrag über die Bedingungen für die Verwendung des Umweltzeichens der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Entscheidung 2000/730/EG der Kommission vom 10. November 2000 zur Einsetzung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union und zur Festlegung seiner Geschäftsordnung ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Entscheidung 2000/731/EG der Kommission vom 10. November 2000 zur Festlegung der Geschäftsordnung des Konsultationsforums im geänderten gemeinschaftlichen System zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽⁶⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. In Anhang XX des Abkommens erhält Nummer 2b (Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates) folgende Fassung:

„2b. **32000 L 1980:** Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1).

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 31.

- 2ba. **32000 D 0728:** Entscheidung 2000/728/EG der Kommission vom 10. November 2000 zur Festlegung der Bearbeitungs- und Jahresgebühren für die Verwendung des gemeinschaftlichen Umweltzeichens (ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 18).
- 2bb. **32000 D 0729:** Entscheidung 2000/729/EG der Kommission vom 10. November 2000 über einen Mustervertrag über die Bedingungen für die Verwendung des Umweltzeichens der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 20).
- 2bc. **32000 D 0730:** Entscheidung 2000/730/EG der Kommission vom 10. November 2000 zur Einsetzung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union und zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 24).
- 2bd. **32000 D 0731:** Entscheidung 2000/731/EG der Kommission vom 10. November 2000 zur Festlegung der Geschäftsordnung des Konsultationsforums im geänderten gemeinschaftlichen System zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 31).“
2. In Anhang XX wird der Wortlaut der Nummern 2e und 2ea gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidungen 2000/728/EG, 2000/729/EG, 2000/730/EG und 2000/731/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 10. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 9. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 140/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung der Protokolle 2 und 3 zum EWR-Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Protokoll 2 des Abkommens sind die Waren aufgeführt, die nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen sind.
- (2) In Protokoll 3 des Abkommens sind die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse und bestimmte andere Waren gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b) des Abkommens aufgeführt.
- (3) Die Preisausgleichsregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse in Protokoll 3 des Abkommens, die nie in Kraft getreten sind, sollten durch einfachere Regelungen ersetzt werden, die auf den bilateralen Abkommen zwischen den Vertragsparteien beruhen.
- (4) Die Liste der Waren in Tabelle I von Protokoll 3 des Abkommens sollte geändert und einige der in Protokoll 2 des Abkommens aufgeführten Erzeugnisse sollten darin aufgenommen werden.
- (5) Für Liechtenstein sollte der Übergangszeitraum für die Nichtanwendung von Protokoll 3 des Abkommens bis zum 1. Januar 2005 verlängert werden, da bei den besonderen Umständen, die diese Übergangszeit begründen, keine Änderung eingetreten ist und in absehbarer Zukunft wohl nicht eintreten wird.
- (6) Protokoll 2 und Protokoll 3 des Abkommens sind jeweils zur Gänze zu ersetzen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Protokoll 2 des Abkommens erhält die Fassung von Anhang I dieses Beschlusses.

Artikel 2

Protokoll 3 des Abkommens erhält die Fassung von Anhang II dieses Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt wurden (*). Liegt eine solche Mitteilung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, tritt er am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Mitteilung in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt *des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und in der EWR-Beilage dazu veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

E. BULL

—

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

ANHANG I

„PROTOKOLL 2

ÜBER DIE NACH ARTIKEL 8 ABSATZ 3 BUCHSTABE a) VOM ANWENDUNGSBEREICH DES ABKOMMENS AUSGESCHLOSSENEN WAREN

Die folgenden Waren der Kapitel 25 bis 97 des HS sind vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen:

HS-Position	Warenbezeichnung
3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: – Eialbumin: ex 11 -- getrocknet, ausgenommen ungenießbares oder ungenießbar gemachtes ex 19 -- anderes Eialbumin, ausgenommen ungenießbares oder ungenießbar gemachtes ex 20 – Milchalbumin (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, ausgenommen ungenießbare oder ungenießbar gemachte
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: – technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: ex 11 -- Stearinsäure zu Futterzwecken ex 12 -- Ölsäure zu Futterzwecken ex 13 -- Tallölfettsäuren zu Futterzwecken ex 19 -- andere zu Futterzwecken ex 70 – technische Fettalkohole zu Futterzwecken

ANHANG II

„PROTOKOLL 3

ÜBER WAREN NACH ARTIKEL 8 ABSATZ 3 BUCHSTABE b) DES ABKOMMENS

Artikel 1

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Protokolls gilt das Abkommen für die in den Tabellen I und II aufgeführten Waren.
- (2) Bis zum 1. Januar 2005 gelten die Bestimmungen dieses Protokolls nicht für Liechtenstein.

Artikel 2

- (1) Für die in Tabelle I aufgeführten Waren gelten die in den Anhängen dieser Tabelle aufgeführten Zollsätze.
- (2) Diese Zölle werden in jährlichen Abständen überprüft. Der Gemeinsame Ausschuss kann sie an die Entwicklung der Kosten der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse in den Vertragsparteien und/oder die Entwicklung der gegenseitigen Zugeständnisse anpassen.

Artikel 3

- (1) Dieses Protokoll hindert keine Vertragspartei daran, ihr Ausfuhrerstattungssystem für die in Tabelle I aufgeführten Waren anzuwenden; dabei werden die Auswirkungen der unterschiedlichen Preise für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse auf dem Weltmarkt und auf den Märkten der Vertragsparteien berücksichtigt.
- (2) Werden Produktionserstattungen oder direkte Beihilfen für die bei der Herstellung der ausgeführten Waren verwendeten landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse gewährt, so wird die Ausfuhrerstattung entsprechend gekürzt.

Artikel 4

Die Vertragsparteien teilen einander in regelmäßigen Abständen die Höhe der bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen gewährten Erstattungen, die für die in Tabelle I aufgeführten Waren beantragt werden können, und die entsprechenden Veränderungen in der Agrarpolitik, einschließlich der institutionellen Preise, mit.

Artikel 5

- (1) Die Vertragsparteien dürfen bei der Einfuhr der in Tabelle II aufgeführten Waren keine Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erheben oder Erstattungen bei ihrer Ausfuhr gewähren.
- (2) Für die in Tabelle II aufgeführten Waren gelten die Bestimmungen von Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss dieses Protokoll überarbeiten. Eine solche Überarbeitung kann auch Änderungen der Tabellen I und II hinsichtlich des Umfangs der erfassten Waren und der geltenden Zölle umfassen.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien geben dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss die zur Anwendung dieses Protokolls erlassenen Durchführungsvorschriften im Einzelnen bekannt.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit eine Beratung über die Funktionsweise dieses Protokolls im Gemeinsamen EWR-Ausschuss beantragen.

TABELLE I

HS-Position	Warenbezeichnung
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
10	– Joghurt:
ex 10	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
90	– andere:
ex 90	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0501	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten und Haare
0503	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
0508	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
0509	Naturschwämme tierischen Ursprungs
0510	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
40	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
ex 90	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)

HS-Position	Warenbezeichnung
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
14	-- von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln
19	-- andere:
ex 19	--- zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen
ex 19	--- andere als zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen und Vanille-Oleoresine
20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
ex 20	-- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)
1402	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen
1403	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reiszurzel, Istel), auch in Strängen oder Bündeln
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
10	– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art
90	– andere
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
ex 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
90	– andere:
ex 90	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
ex 90	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art
1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlagen:
ex 00	zu Futterzwecken (!)
1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
ex 00	– Degras zu Futterzwecken (!)
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
50	– chemisch reine Fructose
90	– andere, einschließlich Invertzucker:
ex 90	-- chemisch reine Maltose
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)

HS-Position	Warenbezeichnung
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: <ul style="list-style-type: none"> – Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet: 11 -- Eier enthaltend 19 -- andere 20 – Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet): ex 20 -- andere als Waren mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut oder Mischungen daraus von mehr als 20 GHT 30 – andere Teigwaren 40 – Couscous
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: <ul style="list-style-type: none"> 90 – andere: ex 90 -- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>); Palmherzen; Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: <ul style="list-style-type: none"> 10 – Kartoffeln: ex 10 -- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken 90 – anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen: ex 90 -- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: <ul style="list-style-type: none"> 20 – Kartoffeln: ex 20 -- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken 80 – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)

HS-Position	Warenbezeichnung
2006 ex 2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtrose und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln
2008 11 ex 11 ex 11 ex 91 99 ex 99	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt: -- Erdnüsse: --- Erdnussbutter --- Erdnüsse, geröstet – andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19: -- Palmherzen zu Futterzwecken ⁽¹⁾ -- andere: --- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2101 12 ex 12 20 ex 20 30 ex 30	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: -- Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: --- mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr -- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: -- mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr -- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: -- geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103 20 30 ex 30 90 ex 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: – Tomatenketchup und andere Tomatensoßen – Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: -- Senf mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr – andere: -- andere als Mango-Chutney, flüssig
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen

HS-Position	Warenbezeichnung
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig ⁽²⁾
2106 ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen ⁽³⁾ : – andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2203	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2207 20	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen: – Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208 40 50 60 70 ex 70 90 ex 90	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen: – Rum und Taffia – Gin und Genever – Wodka – Likör – – Likör mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 5 GHT – andere: – – Aquavit
2209	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen
2905 43 44	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – andere mehrwertige Alkohole: – – Mannitol – – D-Glucitol (Sorbit)
3302 10	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: – von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken

HS-Position	Warenbezeichnung
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

(¹) Diese Unterteilung gilt nur für Norwegen.

(²) Im Fall Islands gelten die Bestimmungen von Protokoll 3 nicht für Waren der Position 2105.

(³) Im Fall Islands gelten die Bestimmungen von Protokoll 3 nicht für Zubereitungen, die hauptsächlich aus Fett und Wasser bestehen, einen Gehalt an Butter oder anderem Milchlaktose von mehr als 15 GHT haben und unter die Unterposition 2106 90 fallen.

ANHANG I ZU TABELLE I

Einfuhrregelung der Gemeinschaft

- Bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Teilbeträge und der Zusatzzölle wird von folgenden Grundbeträgen ausgegangen:
 - Getreide (Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais): 7,583 EUR/100 kg
 - langkörniger, geschälter Reis: 25,610 EUR/100 kg
 - Vollmilchpulver: 126,488 EUR/100 kg
 - Magermilchpulver: 115,236 EUR/100 kg
 - Butter: 183,912 EUR/100 kg
 - Zucker: 40,640 EUR/100 kg
 - Melasse: 0,34 EUR/100 kg
- Der Grenzwert für geringfügige Mengen Stärke/Glucose sowie Saccharose/Invertzucker/Isoglucose, die bei der Berechnung des Zolls unberücksichtigt bleiben, beträgt 5 %.
- Die zu berücksichtigenden Spannen für die theoretischen und die vereinbarten Mengen landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse sowie die zur Berechnung der Zollsätze zugrunde gelegten Standardzusammensetzungen sind in der Anlage aufgeführt.
- Für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren gelten die angegebenen Zollsätze.

KN-Code	geltender Zoll	Kommentare
0501 00 00	Null	
0502 10 00	Null	
0502 90 00	Null	
0503 00 00	Null	

KN-Code	geltender Zoll	Kommentare
0505 10 10	Null	
0505 10 90	Null	
0505 90 00	Null	
0507 10 00	Null	
0507 90 00	Null	
0508 00 00	Null	
0509 00 10	Null	
0509 00 90	Null	
0510 00 00	Null	
1302 14 00	Null	
1302 19 30	Null	
1302 19 91	Null	
ex 1302 20 10	18,6 %	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
ex 1302 20 90	10,9 %	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
1401 10 00	Null	
1401 20 00	Null	
1401 90 00	Null	
1402 10 00	Null	
1402 90 00	Null	
1403 10 00	Null	
1403 90 00	Null	
1404 10 00	Null	
1404 90 00	Null	
1517 10 10	0 % + 26,1 EUR/100 kg	
1517 90 10	0 % + 26,1 EUR/100 kg	
1517 90 93	2,7 %	

KN-Code	geltender Zoll	Kommentare
1702 50 00	7,8 %	
1702 90 10	3 %	
1704 90 10	11,6 %	
1806 10 15	Null	
1901 90 91	Null	
1902 20 10	8,2 %	
2001 90 60	9,7 %	
ex 2006 00 38	4,9 % + 9,12 EUR/100 kg	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
ex 2006 00 99	4,9 % + 9,12 EUR/100 kg	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2007 10 10	23,3 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 10 91	14,6 %	
2007 10 99	23,3 %	
2007 91 10	19,4 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 91 30	19,4 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 91 90	21 %	
2007 99 10	21,7 %	
2007 99 20	23,3 % + 19,11 EUR/100 kg	
2007 99 31	23,3 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 33	23,3 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 35	23,3 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 39	23,3 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 51	23,3 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 99 55	23,3 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 99 58	23,3 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 99 91	23,3 %	
2007 99 93	14,6 %	
2007 99 98	23,3 %	

KN-Code	geltender Zoll	Kommentare
2008 11 10	12,4 %	
2008 11 92	10,9 %	
2008 11 96	11,6 %	
2102 10 10	10,6 %	
2102 10 90	14,3 %	
2102 20 11	3,9 %	
2102 20 19	3,9 %	
2102 20 90	Null	
2102 30 00	5,9 %	
2103 20 00	9,7 %	
ex 2103 30 90	8,7 %	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
2103 90 30	Null	
2103 90 90	7,5 %	
2104 10 10 10	9 %	Tomaten enthaltend
2104 10 10 90	5,4 %	keine Tomaten enthaltend
2104 10 90 10	9,7 %	Tomaten enthaltend
2104 10 90 90	5,8 %	keine Tomaten enthaltend
ex 2104 20 00	12 %	zur Ernährung von Kindern
ex 2104 20 00	13,7 %	andere
2106 10 20	12,4 %	
2106 90 10	24,25 EUR/100 kg	
2106 90 20	16,8 % min. 0,97 EUR/% vol./hl	
ex 2106 90 92	5,8 %	Proteinhydrolysate und Hefe-Autolysate
ex 2106 90 92	12,4 %	andere als Proteinhydrolysate oder Hefe-Autolysate
2202 10 00	Null	
2202 90 10	Null	
2203 00 01	Null	

KN-Code	geltender Zoll	Kommentare
2203 00 09	Null	
2203 00 10	Null	
2205 10 10	Null	
2205 10 90	Null	
2205 90 10	Null	
2205 90 90	Null	
2207 20 00	9,9 EUR/hl	
2208 40 11	Null	
2208 40 31	Null	
2208 40 39	Null	
2208 40 51	Null	
2208 40 91	Null	
2208 40 99	Null	
2208 50 11	Null	
2208 50 19	Null	
2208 50 91	Null	
2208 50 99	Null	
2208 60 11	Null	
2208 60 19	Null	
2208 60 91	Null	
2208 60 99	Null	
2208 70 10 11	Null	mit einem Zuckergehalt von mehr als 5 GHT
2208 70 90 11	Null	mit einem Zuckergehalt von mehr als 5 GHT
2208 90 57 20	Null	Aquavit
2208 90 74 20	Null	Aquavit
2209 00 11	6,21 EUR/hl	
2209 00 19	4,66 EUR/hl	

KN-Code	geltender Zoll	Kommentare
2209 00 91	4,97 EUR/hl	
2209 00 99	3,73 EUR/hl	
2402 10 00	25,2	
2402 20 10	9,7 %	
2402 20 90	55,9 %	
2402 90 00	55,9 %	
2403 10 10	72,7 %	
2403 10 90	72,7 %	
2403 91 00	16,1 %	
2403 99 10	40,4 %	
2403 99 90	16,1 %	
3302 10 21	5,8 %	
3501 10 10	Null	
3501 10 50 10	Null	mit einem Wassergehalt von mehr als 50 GHT
3501 10 50 90	2,9 %	mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 50 GHT
3501 10 90	8,7 %	
3501 90 10	8,1 %	
3501 90 90	6,2 %	
3505 10 50	7,5 %	

5. Der Wertzollanteil der Zölle auf die nachstehenden Waren beträgt 0 %:

0403 10 51 bis 0403 10 59	1901 10 00	2005 20 10
0403 10 91 bis 0403 10 99	1901 20 00	2005 80 00
0403 90 71 bis 0403 90 79	1901 90 11	2008 99 85
0403 90 91 bis 0403 90 99	1901 90 19	2008 99 91
0710 40 00	1901 90 99	2101 12 98 91
0711 90 30	1902 11 00	2101 20 98 90
1704 10	1902 19	2101 30 19
1704 90 30 bis 1704 90 99	1902 20 91	2101 30 99
1806 10 20 bis 1806 10 90	1902 20 99	2105 00
1806 20 10 bis 1806 20 50	1902 30	2106 10 80

1806 20 80	1902 40	2106 90 98 23 bis 2106 90 90 29
1806 20 95	1903 00 00	2106 90 98 43 bis 2106 90 98 49
1806 31 00	1904	2202 90 91 bis 2202 90 99
1806 32	1905	3302 10 29
1806 90 11 bis 1806 90 50	2001 90 30	3505 10 10
1806 90 60 10	2001 90 40	3505 10 90
1806 90 70 10	2004 10 91	3505 20
1806 90 90 11	2004 90 10	3809 10.
1806 90 90 19		

6. Der Wertzollanteil der Zölle auf die nachstehenden Waren beträgt 5,8 %:

1806 20 70	1806 90 90 91	2905 44
1806 90 60 90	1806 90 90 99	3824 60
1806 90 70 90	2106 90 98 33 bis 2106 90 98 39 .	

7. Der Wertzollanteil der Zölle auf die nachstehenden Waren beträgt 7,8 %:

2905 43 00.

8. Die in diesem Anhang aufgeführten Zollcodes beziehen sich auf die in der Gemeinschaft am 1. Juli 2001 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.

—
Anlage

In Absatz 3 genannte Mengen und Standardzusammensetzungen

(je 100 kg Waren)

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — Milch und Milcherzeugnisse				
Milchfett (in GHT)	Milcheiweiß (in GHT)	Magermilchpulver (in kg)	Vollmilchpulver (in kg)	Butter (in kg)
0–1,5	0–2,5	0	0	0
	2,5–6	14	0	0
	6–18	42	0	0
	18–30	75	0	0
	30–60	146	0	0
	60->	208	0	0
1,5–3	0–2,5	0	0	3
	2,5–6	14	0	3
	6–18	42	0	3
	18–30	75	0	3
	30–60	146	0	3
	60->	208	0	3

(je 100 kg Waren)

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — Milch und Milcherzeugnisse

Milchfett (in GHT)	Milchweiß (in GHT)	Magermilchpulver (in kg)	Vollmilchpulver (in kg)	Butter (in kg)
3-6	0-2,5	0	0	6
	2,5-12	12	20	0
	12->	71	0	6
6-9	0-4	0	0	10
	4-15	10	32	0
	15->	71	0	10
9-12	0-6	0	0	14
	6-18	9	43	0
	18->	70	0	14
12-18	0-6	0	0	20
	6-18	0	56	2
	18->	65	0	20
18-26	0-6	0	0	29
	6->	50	0	29
26-40	0-6	0	0	45
	6->	38	0	45
40-55	0	0	0	63
55-70	0	0	0	81
70-85	0	0	0	99
85->	0	0	0	117

(je 100 kg Waren)

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — andere als Milcherzeugnisse

Bandbreiten	Anzuwenden auf		
	Weißzucker (in kg)	Weichweizen (in kg)	Mais (in kg)
Saccharose, Invertzucker und/ oder Isoglucose			
0-5	0		
5-30	24		
30-50	45		
50-70	65		
70->	93		
Stärke/Glucose			
0-5		0	0
5-25		22	22
25-70		47	47
50-75		74	74
75->		101	101

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Weißzucker	Melassen	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
0403 10 51									100		
0403 10 53										100	
0403 10 59									42		68
0403 10 91									9		2
0403 10 93									8		5
0403 10 99									8		10
0403 90 71									100		
0403 90 73										100	
0403 90 79									42		68
0403 90 91									9		2
0403 90 93									8		5
0403 90 99									8		10
0710 40 00					100 ⁽¹⁾						
0711 90 30					100 ⁽¹⁾						
1704 10 11					30		58				
1704 10 19					30		58				
1704 10 91					16		70				
1704 10 99					16		70				
1704 90 30							15			20	
1806 10 20							60				
1806 10 30							75				
1806 10 90							100				
1806 32 90 ⁽²⁾							50			20	
1901 90 11				195							
1901 90 19				159							

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Weißzucker	Melassen	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
1902 11 00		167									
1902 19 10 ⁽³⁾		167									
1902 19 90 ⁽⁴⁾	67	100									
1902 20 91		41									
1902 20 99		116									
1902 30 10		167									
1902 30 90		66									
1902 40 10		167									
1902 40 90		66									
1903 00 00					161						
1904 10 10					213						
1904 10 30						174					
1904 10 90		53		53	53	53					
1904 20 91					213						
1904 20 95						174					
1904 20 99		53		53	53	53					
1904 90 10						174					
1904 90 90		174									
1905 10 00			140								
1905 20 10	44		40				25				
1905 20 30	33		30				45				
1905 20 90	22		20				65				
1905 90 10	168										
1905 90 20					644						
2001 90 30					100 ⁽¹⁾						

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Weißzucker	Melassen	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
2001 90 40					40 ⁽¹⁾						
2001 90 10					100 ⁽¹⁾						
2005 80 00					100 ⁽¹⁾						
2008 99 85					100 ⁽¹⁾						
2008 99 91					40 ⁽¹⁾						
2101 30 19				137							
2101 30 99				245							
2102 10 31								425			
2102 10 39								125			
2105 00 10							25		10		
2105 00 91							20			23	
2105 00 99							20			35	
2202 90 91							10		8		
2202 90 95							10			6	
2202 90 99							10			13	
2905 43 00							300				
2905 44 11					172						
2905 44 19							90				
2905 44 91					245						
2905 44 99							128				
3505 10 10					189						
3505 10 90					189						
3505 20 10					48						
3505 20 30					95						
3505 20 50					151						

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Weißzucker	Melassen	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
3505 20 90					189						
3809 10 10					95						
3809 10 30					132						
3809 10 50					161						
3809 10 90					189						
3824 60 11					172						
3824 60 19							90				
3824 60 91					245						
3824 60 99							128				

(¹) Je 100 Kilogramm Süßkartoffeln oder Mais (Abtropfgewicht).

(²) Für Waren mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 6 GHT, gilt der Zusatzcode 6920.

(³) Für Teigwaren aus Hartweizen, auch mit einem Gehalt an anderen Getreiden von nicht mehr als 3 GHT, gilt der Zusatzcode 6921.

(⁴) Für andere Waren dieser Unterposition als Teigwaren aus Hartweizen, auch mit einem Gehalt an anderen Getreiden von nicht mehr als 3 GHT, gilt der Zusatzcode 6922.

ANHANG II ZU TABELLE I

Isländische Einfuhrregelung

1. Für die in Tabelle I aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse betragen die Zollsätze Null, ausgenommen für folgende Waren, für die die nachstehend angegebenen Zollsätze (ISK/kg) gelten:

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403.1011	– Joghurt mit Kakao	53
0403.1012	– Joghurt mit Früchten oder Nüssen	53
0403.1013	– Joghurt, aromatisiert, anderweit nicht genannt	53
0403.1021	– Trinkjoghurt mit Kakao	51
0403.1022	– Trinkjoghurt mit Früchten oder Nüssen	51
ex 0403.1029	– Trinkjoghurt, aromatisiert, anderweit nicht genannt	51
0403.9011	– andere mit Kakao	45
0403.9012	– andere mit Früchten oder Nüssen	45

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
0403.9013	– andere, aromatisiert, anderweit nicht genannt	45
0403.9021	– andere, als Getränk mit Kakao	45
0403.9022	– andere, als Getränk mit Früchten oder Nüssen	45
ex 0403.9029	– andere, als Getränk, aromatisiert, anderweit nicht genannt	45
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517.1001	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis 15 GHT	88
1517.1001	– andere als Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis 15 GHT (ausgenommen flüssige Margarine)	88
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	– andere Zubereitungen in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher loser Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806.2003	-- Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	109
1806.2004	-- Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	39
1806.2005	-- andere Zubereitungen, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr	109
1806.2006	-- andere Zubereitungen, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT	39
	– andere, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln:	
1806.3101	-- gefüllte Schokolade in Tafeln oder Riegeln	51
1806.3109	-- andere, gefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln	51
1806.3202	-- nicht gefüllte Schokolade, mit Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter und Milchpulver, in Tafeln oder Riegeln	47
1806.3203	-- Schokoladenersatz, nicht gefüllt, in Tafeln oder Riegeln	39
1806.3209	-- andere, nicht gefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln	21
	– andere:	
	-- Stoffe für die Getränkeherstellung:	
1806.9011	--- Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, auf der Grundlage von Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakaopulver von 5 GHT oder mehr, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, mit Zucker oder anderen Süßmitteln und sonstigen Stoffen und Aromen in geringem Umfang	22
	-- andere als Stoffe für die Getränkeherstellung:	
1806.9022	--- speziell zur Säuglingsernährung und für diätetische Zwecke zubereitete Lebensmittel	18
1806.9023	--- Ostereier	48
1806.9024	--- Speiseeissoßen und -dips	39

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
1806.9025	--- bestrichen oder überzogen, wie Rosinen, Nüsse, „Puff“-Getreide, Süßholz, Karamellen und Geleedragees	53
1806.9026	--- Schokoladencreme (Konfekt)	48
1806.9028	--- Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	118
1806.9029	--- Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	43
1806.9039	--- andere	47
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren der Position 1905, mit einem Gesamtgehalt an Frischmilchpulver, Magermilchpulver, Eiern, Milchfett (z. B. Butter), Käse oder Fleisch von 3 GHT oder mehr:	
1901.2012	-- zur Zubereitung von Leb- und Honigkuchen und dergleichen der Position 1905.2000	25
1901.2013	-- zur Zubereitung von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüßt, der Positionen 1905.3011 und 1905.3029	17
1901.2014	-- zur Zubereitung von Ingwerplätzchen der Position 1905.3021	29
1901.2015	-- zur Zubereitung von Waffeln der Position 1905.3030	10
1901.2016	-- zur Zubereitung von Zwieback, geröstetem Brot und ähnlichen gerösteten Waren der Position 1905.4000	15
1901.2017	-- zur Zubereitung von Brot der Position 1905.9011 mit einer Füllung auf der Basis von Butter oder anderen Milcherzeugnissen	39
1901.2018	-- zur Zubereitung von Brot der Position 1905.9019	5
1901.2019	-- zur Zubereitung von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, ungesüßt, der Position 1905(9020)	5
1901.2022	-- zur Zubereitung von feinen Backwaren, gesüßt, der Position 1905.9040	33
1901.2023	-- Mischungen und Teig, Fleisch enthaltend, zur Zubereitung von Pasteten und Pizza der Position 1905.9051	97
1901.2024	-- Mischungen und Teig, andere Zutaten als Fleisch enthaltend, zur Zubereitung von Pizza und dergleichen der Position 1905.9059	53
1901.2029	-- zum Herstellen von Waren der Position 1905(9090)	43
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
1902.1100	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend – Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	8
1902.2022	-- gefüllt mit Zubereitungen aus Wurst, Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut bzw. Mischungen daraus, mit einem Gehalt an diesen Zubereitungen von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	41

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
1902.2031	-- mit Käse gefüllt, bei einem Käsegehalt von mehr als 3 GHT	35
1902.2041	-- mit Fleisch und Käse gefüllt, bei einem Fleisch- und Käsegehalt von mehr als 20 GHT	142
1902.2042	-- mit Fleisch und Käse gefüllt, bei einem Fleisch- und Käsegehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	41
	– andere Teigwaren:	
1902.3021	-- mit einem Gehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT an Wurst, Fleisch, Schlachtnbenerzeugnissen oder Blut bzw. Mischungen daraus	41
1902.3031	-- mit einem Käsegehalt von mehr als 3 GHT	35
1902.3041	-- mit einem Gehalt an Fleisch und Käse von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	41
1902.4021	– Couscous, mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnbenerzeugnissen oder Blut bzw. Mischungen daraus von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	41
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:	
1903.0001	– in Einzelhandelspackungen von 5 kg oder weniger	Null
1903.0009	– andere als in Einzelhandelspackungen von 5 kg oder weniger	Null
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– andere:	
1904.9001	-- mit einem Fleischgehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	42
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905.2000	– Leb- und Honigkuchen und dergleichen	83
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln, mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
1905.3011	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	17
1905.3019	-- andere als Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	16
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln, nicht mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:	
1905.3021	--- Ingwerplätzchen	31
1905.3022	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck, mit einem Zuckergehalt von weniger als 20 GHT	23
1905.3029	--- ausgenommen Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	19
1905.3030	-- andere	11
1905.4000	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	16
	– andere:	
	-- Brot:	
1905.9011	--- mit einer im Wesentlichen aus Butter oder anderen Milcherzeugnissen (z. B. Knoblauchbutter) bestehenden Füllung	39
1905.9019	--- anderes	5

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
1905.9020	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, ungesüßt	5
1905.9040	-- feine Backwaren, gesüßt	35
	-- Pasteten und Pizza:	
1905.9051	--- Fleisch enthaltend	97
1905.9059	--- andere	53
1905.9090	-- andere	45
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: – andere als Sojasoße, Tomatenketchup und andere Tomatensoßen, Soßen aus Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103.9020	-- Mayonnaise	19
2103.9030	-- ölhaltige Soßen, anderweit nicht genannt (z. B. Remouladensoßen)	19
2103.9051	-- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	97
2103.9052	-- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	52
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: – Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen:	
2104.1001	-- Zubereitungen für Gemüsesuppen mit den Grundbestandteilen Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	3
2104.1002	-- andere Suppenpulver in Packungen von 5 kg oder mehr	31
2104.1003	-- Fischsuppen in Dosen	27
	-- andere Suppen:	
2104.1011	--- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	78
2104.1012	--- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	44
2104.1019	--- andere	21
	-- andere:	
2104.1021	--- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	78
2104.1022	--- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	44
2104.1029	--- andere	21
	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
2104.2001	-- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	97
2104.2002	-- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	51
2104.2003	-- Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	24
2104.2009	-- andere	24
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – andere:	
	-- Pulver zur Zubereitung von Desserts:	
2106.9041	--- in Einzelhandelspackungen von 5 kg oder weniger, Milchpulver, Eiweiß oder Eigelb enthaltend	67
2106.9048	--- andere, Milchpulver, Eiweiß oder Eigelb enthaltend	80

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
2106.9049	--- andere, kein Milchpulver, Eiweiß oder Eigelb enthaltend	67
2106.9064	-- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT bis einschließlich 20 GHT	41
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009: – anderes: -- aus Milcherzeugnissen mit anderen Zutaten, sofern der Gehalt an Milcherzeugnissen 75 GHT oder mehr ohne die Verpackung ausmacht:	
2202.9011	--- in Kartonverpackungen	41
2202.9012	--- in Einwegverpackungen aus Stahl	41
2202.9013	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium	41
2202.9014	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt	41
2202.9015	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt	41
2202.9016	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt	41
2202.9017	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt	41
2202.9019	--- andere	41

2. Die in diesem Anhang aufgeführten Zollcodes beziehen sich auf die in der Gemeinschaft am 1. Juli 2001 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.
3. Dieses Protokoll gilt nicht für folgende Waren:

HS-Code	Warenbezeichnung
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
.90	– andere:
ex .90	-- Zubereitungen, überwiegend aus Fett und Wasser, mit einem Gehalt an Butter oder anderem MilCHFett von mehr als 15 GHT

4. Die in Absatz 3 enthaltene befristete Regelung wird von den Vertragsparteien vor Ende 2007 überprüft.

ANHANG III ZU TABELLE I

Norwegische Einfuhrregelung

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 6 werden zur Berechnung der Zölle auf die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse die folgenden Referenzzollsätze (NOK/kg) für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse zugrunde gelegt:

	Matrix ^(a)	Standardzusammensetzung	Tatsächlicher Gehalt
Vollmilchpulver (*)	11,43	11,43	11,43
Magermilchpulver (*)	12,16	12,16	12,16
Butter (*)	12,74	12,74	12,74
Milch zur Herstellung von Joghurt	(b)	3,01	3,01
Milch zur Herstellung von Getränken	(b)	2,23	2,23
Vollmilch	(b)	—	1,43
Magermilch	(b)	—	1,07
kondensierte Vollmilch	(b)	—	4,98
kondensierte Magermilch	(b)	—	4,72
Milchpulver, 20 % Fett	(b)	—	11,41
Buttermilchpulver,	(b)	—	11,93
Rahm	(b)	—	4,48
Rahmmischung	(b)	—	5,33
eingedickter Sauerrahm	(b)	—	6,69
Rahmpulver	(b)	—	10,77
Molkepulver	(b)	—	3,00
Caseinate	(b)	—	33,47
Milchalbumin	(b)	—	33,47
Weizenmehl (*)	1,96	1,96	1,96
Roggenmehl	1,96	2,16	1,96
Hartweizenmehl	1,96	1,32	1,96
Gerstenmehl	1,96	—	1,96
Mehl aus Roggen und Weizen	1,96	—	1,96
Maismehl	0	—	0
Reismehl	0	—	0
Mehl aus anderen Getreiden	0	—	0
Weichweizen	1,52	—	1,52
Hartweizen	0,98	—	0,98
Gerste	1,37	—	1,37
Hafer	1,17	—	1,17
Roggen	1,46	—	1,46
Roggen und Weizen	1,46	—	1,46

	Matrix ^(a)	Standardzusammensetzung	Tatsächlicher Gehalt
Mais	0	—	0
Andere Getreide	0	—	0
Weizenkleie	1,96	—	1,96
Haferkleie	1,96	—	1,96
Hafer, gequetscht	1,96	—	1,96
Weizenmalz	0	—	0
Gerstenmalz	0	—	0
Weizenkleber	0	—	0
Reis	0	—	0
Kartoffelstärke (*)	4,41	4,41	4,41
andere Stärke (*)	4,41	—	4,41
modifizierte Stärke	4,41	—	4,41
Glucose und Glucosesirup	4,41	4,41	4,41
Zucker	0	—	0
Maltodextrin	0	—	0
Kartoffeln	0,81	—	0,81
Mehl und Flocken von Kartoffeln	3,75	12,01	12,01
Rindfleisch, entbeint (14 % Fett) (*)	25,89	25,89	25,89
Schweinefleisch (23 % Fett)	19,23	19,23	19,23
Schafffleisch	8,63	—	8,63
Geflügelfleisch	3,02	—	3,02
Fette, ausgenommen Butter	0	—	0
Himbeeren, gefroren (*)	4,29 ^(c)	—	4,29 ^(c)
Konzentrat aus Himbeeren	22,22 ^(c)	—	22,22 ^(c)
Schwarze Johannisbeeren, gefroren	0 ^(c)	—	0 ^(c)
Konzentrat aus schwarzen Johannisbeeren	0 ^(c)	—	0 ^(c)
Erdbeeren, gefroren	4,45 ^(c)	4,45 ^(c)	4,45 ^(c)
Konzentrat aus Erdbeeren	23,05 ^(c)	—	23,05 ^(c)
Fruchtfleisch von Äpfeln	0	—	0
Konzentrat aus Äpfeln	0	—	0
Käse (*)	20,08	20,08	20,08
Käsepulver	12,45	—	12,45
Volleipulver (*)	45,37	45,37	45,37
Eier in der Schale	9,48	—	9,48
Eigelb, haltbar gemacht (flüssig)	26,90	26,90	26,90
Trockeneigelb	56,81	—	56,81
Volleipaste (Eier, nicht in der Schale)	9,32	9,32	9,32

	Matrix ^(a)	Standardzusammensetzung	Tatsächlicher Gehalt
Albumin, flüssig	0	—	0
Albumin, in Pulverform	0	—	0

(a) Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Referenzzollsätze für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse dienen als Grundlage für die Berechnung der Zölle auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nach dem Matrix-System. Die übrigen Referenzzollsätze für die in dieser Spalte aufgeführten landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse ergeben sich aus dem Umrechnungskoeffizienten.

(b) Die Matrixreferenzzollsätze dieser landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse werden anhand des tatsächlichen Gehalts an Milchfett und Milchprotein in Verbindung mit dem Umrechnungskoeffizienten berechnet.

(c) Die Referenzzollsätze dieser landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse werden vor dem 15. Juni jeden Jahres gemeinsam überprüft. Bei diesen gemeinsamen Überprüfungen werden die Marktpreise, die Marktlage, die Produktion in Norwegen und die Einfuhren nach Norwegen berücksichtigt.

- Die in diesem Anhang aufgeführten Zollcodes beziehen sich auf die in Norwegen am 1. Juli 2001 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.
- Der Grenzwert für geringfügige Mengen Mehl, Stärke und/oder Glucose, die bei der Berechnung des Zolls unberücksichtigt bleiben, beträgt 5 %.
- Der Grenzwert für geringfügige Mengen zusätzlicher landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse (Fleisch, Käse, Eier und Strauchbeeren, wie gefrorene Himbeeren, gefrorene schwarze Johannisbeeren und gefrorene Erdbeeren), die bei der Berechnung des Zolls unberücksichtigt bleiben, beträgt 3 %. Bei der Berechnung des Zolls werden frische Strauchbeeren wie gefrorene Strauchbeeren im Verhältnis eins zu eins behandelt.
- Die zu berücksichtigenden Spannen für die theoretischen und die vereinbarten Mengen landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse sowie die zur Berechnung der Zollsätze zugrunde gelegten Standardzusammensetzungen sind in der Anlage aufgeführt.
- Die Zölle für folgende Waren werden anhand der Referenzzollsätze (NOK/kg) für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse berechnet, die in Absatz 1 aufgeführt sind, gekürzt um 7,2 %:

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung
19.04	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:
.2010	–– Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken
21.04	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: – Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen: –– in luftdicht verschlossenen Behältnissen:
.1020	––– Gemüsesuppe, auch vorgekocht, weder Fleisch noch Fleischextrakt enthaltend
.1030	––– Fischsuppe mit einem Fischgehalt von 25 GHT oder mehr
.1040	––– andere –– andere:
.1050	––– Fleisch oder Fleischextrakt enthaltend
.1060	––– Fischsuppe mit einem Fischgehalt von 25 GHT oder mehr
.1090	––– andere

7. Für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren gelten die angegebenen Zollsätze.

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (NOK/kg)
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	Null
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten und Haare	Null
05.03	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	Null
05.05	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Null
05.07	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	Null
05.08	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	Null
05.09	Naturschwämme tierischen Ursprungs	Null
05.10	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Null
07.10	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
	– Zuckermais:	
.4010	-- zu Futterzwecken	1,73
.4090	--- anderer	Null
07.11	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
	-- Zuckermais:	
.9011	--- zu Futterzwecken	1,73
.9020	--- anderer	Null

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (NOK/kg)
13.02	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:	
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
.1400	-- von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	2,9 %
.1900	-- andere:	
ex .1900	--- zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	2,9 %
ex .1900	--- andere als zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen, Vanille-Oleoresine oder Auszüge aus Quassia amara, Aloe und Manna	2,9 %
.2000	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
ex .2000	-- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr	Null
14.01	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	Null
14.02	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	Null
14.03	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	Null
14.04	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
.1000	– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	Null
.9000	– andere	Null
15.17	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
	-- andere:	
	--- tierischen Ursprungs:	
.1021	---- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	17 %
	--- pflanzlichen Ursprungs:	
.1031	---- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	17 %
	– andere:	
	-- andere:	
	--- flüssige Margarine:	
.9032	---- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	20,4 %
	--- genießbare flüssige Mischungen aus tierischen und pflanzlichen Ölen, mit pflanzlichen Ölen als Hauptbestandteil:	
.9041	---- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	10,2 %
	--- andere:	
.9091	---- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	Null
ex .9098	---- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	Null

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (NOK/kg)
15.20 .0001	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen: – zu Futterzwecken	3,79
15.22 .0011	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: – Degras, zu Futterzwecken	3,79
17.02 .5010 .5090 ex .9021 ex .9099	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: – chemisch reine Fructose: -- zu Futterzwecken -- andere – andere, einschließlich Invertzucker: -- chemisch reine Maltose, zu Futterzwecken -- chemisch reine Maltose, nicht zu Futterzwecken	1,37 Null 1,37 Null
18.06 .1000	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: – Kakaopulver, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Null
19.01 .1010 .9010	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Kindernährmittel, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: -- aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 – andere: -- Malzextrakt	6,72 (1) Null
19.04 .1010 .1091 .1099 .9010 .9020	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt: -- „Corn Flakes“ -- andere: --- Popcorn (geröstet oder aufgebläht) --- andere – andere: -- Reis, vorgekocht, ohne Zusatz weiterer Zutaten: --- zu Futterzwecken --- anderer	Null 0,39 0,39 1,11 Null

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (NOK/kg)
19.05 .2000	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren: – Leb- und Honigkuchen und dergleichen	 2,03
20.01 .9031 .9041 ex .9059	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: – andere: -- Gemüse: --- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>): ---- zu Futterzwecken ---- anderer --- Palmherzen, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	 1,73 Null 12,53
20.04 .9011 .9020	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: – anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen: -- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>): --- zu Futterzwecken --- anderer	 1,73 Null
20.05 .8010 .8090	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>): -- zu Futterzwecken -- anderer	 1,73 Null
20.06 ex .0003 ex .0009	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): – sonstige Waren: -- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT -- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT	 Null 1,94

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (NOK/kg)
20.07	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln: – homogenisierte Zubereitungen:	
.1001	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5,89
.1009	-- andere	5,06
	– andere:	
	-- von Zitrusfrüchten:	
.9110	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,38
.9190	--- andere	0,14
	-- andere:	
	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
.9902	---- von Aprikosen/Marillen, Mangos, Kiwis, Pfirsichen oder Mischungen davon	0,27
.9903	---- andere	5,89
	---- andere:	
.9907	---- von Aprikosen/Marillen, Mangos, Kiwis, Pfirsichen oder Mischungen davon	0,27
.9908	---- andere	5,89
20.08	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
	-- Erdnüsse:	
.1110	--- Erdnussbutter	Null
	--- andere:	
.1180	---- zu Futterzwecken	1,69
.1191	---- andere	2,3 %
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 200819:	
	-- Palmherzen:	
.9110	--- zu Futterzwecken	4,67
	-- andere:	
ex .9909	--- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	33,87

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (NOK/kg)
21.01	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: -- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
ex .1202	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr	Null
ex .1209	--- andere, mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	2,9 %
ex .2010	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchproteinen von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr	Null
ex .2091	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr -- andere:	Null
ex .2099	--- andere, mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr	2,9 %
ex .3000	– geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien	Null
21.02	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform: – Hefen, lebend:	
.1010	-- Weinhefen	Null
.1020	-- Backhefen, flüssig, gepresst oder getrocknet	20,4 %
.1090	-- andere – Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:	Null
.2010	-- Hefen, zu Futterzwecken	2,58
.2020	-- andere Hefen, nicht lebend	Null
.2031	-- andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, zu Futterzwecken	2,58
.2040	-- andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, nicht zu Futterzwecken	Null
.3000	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	0,35

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (NOK/kg)
21.03	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen:	
.2010	-- Tomatenketchup	Null
.3009	– zubereiteter Senf mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr	0,15
21.04	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen:	
	-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
ex .1010	--- Fleischbrühe, getrocknet	2,83
21.05	Speiseeis, auch kakaohaltig:	
.0090	-- anderes	1,9 %
21.06	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– andere:	
.9010	-- nichtalkoholische Zusammensetzungen („Essenzen“) auf der Grundlage von Erzeugnissen der Position 1302, zur Herstellung von Getränken	Null
.9020	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Apfelsaft oder Saft schwarzer Johannisbeeren, zur Herstellung von Getränken	13,6 %
	-- andere Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
.9039	--- andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Null
	-- Bonbons und Kaugummi, ohne Zucker:	
.9041	--- Bonbons	Null
	--- Kaugummi:	
.9043	---- Nicotinkaugummi (von Rauchern zur Entwöhnung verwendeter Kaugummi)	Null
.9044	---- anderer	Null
.9051	-- Rahmersatz, in trockenem Zustand	5,83
.9052	-- Rahmersatz, in flüssigem Zustand	2,92
.9060	-- Fetteemulsionen und ähnliche Erzeugnisse, mit einem Anteil an genießbarem Milchfett von mehr als 15 GHT	21,2 % + 2,63 (1)

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (NOK/kg)
22.02	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	
.1000	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	Null
	– andere:	
.9010	-- alkoholfreier Wein	Null
.9020	-- alkoholfreies Bier (Bier mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5 % vol)	Null
.9090	-- andere	Null
22.03	Bier aus Malz	Null
22.05	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Null
22.07	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
.2000	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Null
22.08	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:	
.4000	– Rum und Taffia	Null
.5000	– Gin und Genever	Null
.6000	– Wodka	Null
.7000	– Likör:	
ex .7000	-- Likör mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 5 GHT	Null
	– andere:	
.9003	-- Aquavit	Null
22.09	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz:	
.0000	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz	0,08
24.02	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:	
	– Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend:	
.1001	-- Zigarren	12,37
.1009	-- andere	12,37
.2000	– Zigaretten, Tabak enthaltend	14,02
.9000	– andere	12,37

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (NOK/kg)
24.03	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
.1000	– Rauchtobak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen – anderer:	7,42
.9100	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak -- anderer:	7,42
.9910	--- Tabakextrakt und Tabakessenzen	Null
.9990	--- anderer	7,42
29.05	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – andere mehrwertige Alkohole:	
.4300	-- Mannitol	Null
.4400	-- D-Glucitol (Sorbit)	Null
33.02	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, von der zur Herstellung von Getränken verwendeten Art:	
.1000	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art	Null
35.05	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: – Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
.1001	-- veretherte oder veresterte Stärken	164,9% ⁽²⁾
.1009	-- andere	203,7% ⁽²⁾
.2000	– Leime	Null
38.09	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
.1000	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	Null
38.24	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
.6000	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.4400	Null

⁽¹⁾ Der landwirtschaftliche Teilbetrag beruht auf der Standardzusammensetzung.

⁽²⁾ Die Zölle auf Waren der norwegischen Positionen 3505 10 01 (veresterte oder veretherte Dextrine und andere modifizierte Stärken) und 3505 10 09 (Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veresterte und veretherte) werden auf Antrag des Beteiligten bei der zuständigen norwegischen Behörde auf 7,76 NOK/kg festgesetzt.

8. Die Zollsätze auf die folgenden Waren ergeben sich aus dem tatsächlichen Gehalt an landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen, auf die ein landwirtschaftlicher Zoll erhoben wird:

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung
1806.2012	Puddingpulver in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg
1806.2090	andere (ausgenommen Speiseeis- oder Puddingpulver) in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher loser Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:
1806.3100	andere, gefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln
1806.3200	andere, ungefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln
1806.9010	andere Schokolade, einschließlich kakaohaltige Zuckerwaren (ausgenommen in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher loser Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg
1806.9022	Puddingpulver
1806.9090	andere Lebensmittelzubereitungen
2103.9099	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel (ausgenommen Tomatenketchup und andere Tomatensoßen, Senfmehl, auch zubereitet, und Senf, Mayonnaise, Remouladen und Mango-Chutney, flüssig)

9. Die Zölle auf Waren der Positionen 0403.1020, 0403.1030 und 0403.9002 des norwegischen Zolltarifs (Waren, die unter die Position 0403 fallen und Früchte, Nüsse und Beeren enthalten) werden ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,42 NOK/kg berechnet.
10. Die Zölle auf Waren der Positionen 1901.2091 (Kuchenmischungen in Behältnissen mit einem Reininhalt von 2 kg oder mehr, zur Zubereitung von Backwaren der Position 1905) und 1901.2092 (Teig zur Zubereitung von Backwaren der Position 1905) des norwegischen Zolltarifs werden nach der Methode der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,37 NOK/kg berechnet.
11. Der Zoll auf Waren der Position 1901.2099 (Mischungen zur Zubereitung von Backwaren der Position 1905, ausgenommen Kuchenmischungen) des norwegischen Zolltarifs wird nach dem Matrixsystem zuzüglich 0,37 NOK/kg berechnet, ausgenommen bei Waren, die glutenfrei und für Zöliakiekranken geeignet sind; ihr Zoll beträgt 0,37 NOK/kg.
12. Der Zoll auf Waren der Position 1901.9090 (Waren der Position 1901, ausgenommen Kindernährmittel für den Einzelverkauf, Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 und Malzextrakt) des norwegischen Zolltarifs werden nach dem Matrixsystem zuzüglich 0,37 NOK/kg berechnet.
13. Der Zoll auf Waren der Positionen 1902.1100 und 1902.1900 (Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet) des norwegischen Zolltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,14 NOK/kg berechnet.
14. Der Zoll auf Waren der Position 1902.4000 (Couscous) des norwegischen Zolltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,05 NOK/kg berechnet.
15. Der Zoll auf Waren der Positionen 1903.0000 (Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen) des norwegischen Zolltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,11 NOK/kg berechnet.
16. Der Zoll auf Waren der Position 1905.1000 (Knäckebrötchen) des norwegischen Zolltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,85 NOK/kg berechnet.

17. Der Zoll auf Waren der Position ex 2104.2000 (zusammengesetzte, homogenisierte Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kindernährmittel) des norwegischen Zollltarifs wird nach dem Matrix-System zuzüglich 1,02 NOK/kg berechnet, während der Zoll auf Waren der Position ex 2104.2000 (zusammengesetzte, homogenisierte Lebensmittelzubereitungen, Kindernährmittel) des norwegischen Zollltarifs nach dem Matrix-System zuzüglich 0,40 NOK/kg berechnet wird.
18. Der Zoll auf Waren der Position 2105.0010 (Speiseeis, auch kakaohaltig) des norwegischen Zollltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,37 NOK/kg berechnet.
19. Der Zoll auf Waren der Position 2105.0020 (Speiseeis, genießbare Fette enthaltend) des norwegischen Zollltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,94 NOK/kg berechnet.

Anlage

In Absatz 5 genannte Mengen und Standardzusammensetzungen

(je 100 kg Waren)

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — Milch und Milcherzeugnisse				
Milchfett (in GHT)	Milcheiweiß (in GHT)	Magermilchpulver (in kg)	Vollmilchpulver (in kg)	Butter (in kg)
0–1,5	0–2,5	0	0	0
	2,5–6	14	0	0
	6–18	42	0	0
	18–30	75	0	0
	30–60	146	0	0
	60->	208	0	0
1,5–3	0–2,5	0	0	3
	2,5–6	14	0	3
	6–18	42	0	3
	18–30	75	0	3
	30–60	146	0	3
	60->	208	0	3
3–6	0–2,5	0	0	6
	2,5–12	12	20	0
	12->	71	0	6
6–9	0–4	0	0	10
	4–15	10	32	0
	15->	71	0	10
9–12	0–6	0	0	14
	6–18	9	43	0
	18->	70	0	14

(je 100 kg Waren)

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — Milch und Milcherzeugnisse

Milchfett (in GHT)	Milchweiß (in GHT)	Magermilchpulver (in kg)	Vollmilchpulver (in kg)	Butter (in kg)
12-18	0-6	0	0	20
	6-18	0	56	2
	18->	65	0	20
18-26	0-6	0	0	29
	6->	50	0	29
26-40	0-6	0	0	45
	6->	38	0	45
40-55	0	0	0	63
55-70	0	0	0	81
70-85	0	0	0	99
85->	0	0	0	117

(je 100 kg Waren)

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — andere als Milcherzeugnisse

Bandbreiten	Anzuwenden
Stärke/Glucose	
0-5	0
5-15	12,5 (3,13 NOS + 9,38 PS)
15-25	22,5 (5,63 NOS + 16,88 PS)
25-50	43,75 (10,94 NOS + 32,81 PS)
50-75	68,75 (17,19 NOS + 51,56 PS)
75->	100 (25 NOS + 75 PS)
Mehl/Grieß aus Getreide	
0-5	0
5-15	12,5
15-25	22,5
25-35	32,5
35-45	42,5
45-55	52,5
55-65	62,5
65-75	72,5
75->	115

(je 100 kg Waren)

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — andere als Milcherzeugnisse	
Bandbreiten	Anzuwenden
Fleisch	
0-3	0
3-6	5,25
6-10	7,5
10-15	12,5
15-20	17,5
20->	50
Käse	
0-3	0
3-5	4,5
5-10	8,75
10-15	13,75
15-20	18,75
20-30	27,5
30-50	45
50->	60
Eier	
0-3	0
3-5	4,5
5-10	8,75
10-15	13,75
15-20	18,75
20-30	27,5
30-50	45
50->	60
Beeren	
0-3	0
3-5	4,5
5-10	8,75
10-15	13,75
15-20	18,75
20-30	27,5
30-50	45
50->	60

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei Einfuhr nach Norwegen

NO-Code	Milch für Joghurt	Erdbeeren	Glucose	Butter	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Weizenmehl	Kartoffelstärke	Stärke	Hartweizenmehl	Volleipaste	Roggenmehl	Rindfleisch 14 %	Schweinefleisch 23 %	Käse	Mehl/Flocken von Kartoffeln	Eigelb, haltbar	Milch für Getränke
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1905 90 32							30					100						
1905 90 33					2		35				6							
2004 10 10																95		
2004 10 20																46		
2005 20 10																95		
2005 20 20																46		
2103 20 21									8									
2103 20 29									8									
2103 90 10									2								7	
ex 2104 10 10													15 ⁽¹⁾					
2105 00 10						35												
2105 00 20		6				35												
2202 90 30																		95
3501 10 00					300													
3501 90 10					300													

⁽¹⁾ Die Standardzusammensetzung gilt nicht für Fleischbrühe, getrocknet.

TABELLE II

HS-Position	Warenbezeichnung
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehütchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
0902	Tee

HS-Position	Warenbezeichnung
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
.12	-- von Süßholzwurzeln
.13	-- von Hopfen
.20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
ex .20	-- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 5 GHT
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
.31	-- Agar-Agar
.32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert
.39	-- andere
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
.20	– Baumwoll-Linters
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
.20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
ex .20	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 1518	– Linoxyn
1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen (1)
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen (2)
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2002	Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
.90	– andere
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:
.91	-- Palmherzen (3)

HS-Position	Warenbezeichnung
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
.11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate
.12	-- Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
ex .12	--- kein Milchfett, Milchprotein, keinen Zucker oder keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, an Milchprotein von weniger als 2,5 GHT, an Zucker von weniger als 5 GHT oder an Stärke von weniger als 5 GHT
.20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
ex .20	-- kein Milchfett, Milchprotein, keinen Zucker oder keine Stärke enthalten oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, an Milchprotein von weniger als 2,5 GHT, an Zucker von weniger als 5 GHT oder an Stärke von weniger als 5 GHT
.30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
ex .30	-- geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
.10	– Sojasoße
.30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
ex .30	-- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 5 GHT
.90	– andere:
ex .90	-- Mango-Chutney, flüssig
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
.20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester
.30	– Whisky
.70	– Likör:
ex .70	-- anderer als Likör mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 5 HT
.90	– anderer:
ex .90	-- anderer als Aquavit

(¹) Im Fall von Norwegen sind die Waren zu Futterzwecken, die unter diese Position fallen, in Tabelle I erfasst.

(²) Im Fall von Norwegen ist Degras zu Futterzwecken, das unter diese Position fällt, in Tabelle I erfasst.

(³) Im Fall von Norwegen sind Palmherzen zu Futterzwecken, die unter diese Position fallen, in Tabelle I erfasst.